

## L a n d t a g.

**Dresden, 1. November. Zweite Kammer.** Die Tribünen sind überfüllt. Auf der Registerrampe befindet sich u. A. eine Petition des Lackfabrikanten Diez in Leipzig wegen Vereinfachung der Justizverwaltung.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der 1. Deputation über den Gesetzentwurf, die Verminderung der Instanzen im Administrativjustizverfahren betr. Die Deputation empfiehlt Genehmigung des Gesetzentwurfes.

Abg. Ludwig: Er sei im Ganzen mit der Vorlage einverstanden, nur in Bezug auf Punct 3 derselben beantrage er hinzuzufügen: „in allen Fällen, wo eine Abänderung eines Erkenntnisses der ersten Instanz eintritt, sind die Gerichtskosten auf die Staatscasse zu übertragen.“

Abg. Krause beantragt, in der Ueberschrift und dem Text des Gesetzentwurfes jedesmal vor dem Worte „Administrativjustizverfahren“ einzuschalten: „in Verwaltungssachen.“

Staatsminister v. Rostk-Wallwitz: Er halte die Annahme des letzteren Antrages für unmöglich, weil er der beabsichtigten und allseits gewünschten Decentralisation widerspreche. Man müsse hiernach nicht streben, jede Bagatellsache bis in die höchste Instanz bringen zu können, sondern für dieselbe eine möglichst enge Grenze ziehen.

Abg. Temper für die Vorlage und trotz den Bedenken des Ministers für den Krause'schen Antrag.

Abg. v. Einsiedel: Der Abg. Krause beantrage Etwas, das einen Rückschritt in unserer gesammten Verwaltungs-gesetzgebung bedeute. Auf ihn habe es den Eindruck gemacht, als ob man hierbei mit einem Schlage die Kreisdirectionen beseitigen wolle.

Abg. Krause weist in längerer Rede den Vorwurf zurück, daß sein Antrag gegen das Princip der Decentralisation verstoße und einen Rückschritt der Gesetzgebung bezwecke.

Die Abgg. Schreck, Streit und Petri gegen die Krause'schen und Ludwig'schen Anträge hauptsächlich aus dem Grunde, weil sich die wichtige Gesetzesänderung nicht so beiläufig abmachen lasse.

Abg. Dr. Gensel beantragt Rückverweisung beider Anträge in die Deputation.

Nachdem die Abgg. Dr. Heinz, Mosch und Uhle gesprochen, wird der Antrag des Abg. Gensel mit 36 gegen 33 Stimmen angenommen.

Es folgt die Vorberathung über den Antrag des Abg. Dr. Wigard, die Civilstandsregister und obligatorische Einführung der Civilehe betreffend.

Abg. Dr. Wigard: Er knüpfe zunächst an die französische Revolution von 1789 als das weltgeschichtliche Ereigniß an, von dem an eine neue bessere Aera für die gesammte Menschheit datire. Seine Anträge seien lediglich eine Consequenz der damaligen socialen Umwälzung. Was sei die Ehe? Sie sei lediglich ein naturrechtlicher Vertrag, bei dem die geistliche Mitwirkung durchaus entbehrt werden könne. Der Stifter unserer Religion habe Nichts von der priesterlichen Einsegnung der Ehe gewußt und Nichts davon wissen wollen. Der ganze Gang der Geschichte weise auf gleiche Auffassung hin. In Holland bei den Reformirten, in Frankreich, in Italien, in der Schweiz, ja selbst in Oesterreich sei man uns mit der Einführung der Civilehe vorgegangen. Man taste die Selbstständigkeit der Kirche nicht im Geringsten an, wenn man von ihr das Recht der Eheschließung auf die weltliche Obrigkeit, der es eigentlich von allem Anfang an gehört habe, übertrage. Der übrige Theil seines Antrages rechtfertige sich schon aus dem betäubenden, auch in dem protestantischen Sachsen bestehenden Verhältnis, daß der Protestant nicht neben dem Katholiken oder Juden im Grabe ruhen dürfe. Ferner würde das den Priestern zustehende Ermahnungsrecht in Fällen des Ueberschritts von einer Kirche zur andern u. s. w. nicht immer in den Grenzen der Duldsamkeit und Menschenliebe ausgeübt.

Abg. Heubner: Er spreche von dem Standpunct eines wahren Freundes der Kirche aus. Die Schließung der Ehe durch die Kirche habe die wahre Freiheit und Selbstständigkeit derselben beeinträchtigt, verwickle sie tagtäglich in die unglücklichsten Kämpfe. Beschränke sie sich auf die Lehre des reinen Gotteswortes, und sie werde ihren wahren und schönen Wirkungskreis wiedergewinnen.

Abg. Temper: Mit der Erlangung der Civilehe empfangen man nur Etwas wieder zurück, was die deutschen Grundrechte gewährten. Er halte dafür, daß die Rückkehr zu den altchristlichen Gebräuchen dem Ansehen der Kirche nur nütze. Der kirchliche Sinn unter der Menschheit sei so tief eingedrungen, daß der Wegfall des kirchlichen Actes der Eheschließung daran Nichts ändern werde. Jetzt erscheine der Geistliche gewissermaßen als Polizeibeamter, welcher den Ehevertrag entweder genehmige oder zurückweise; diese Eigenschaft wolle er den Dienern der Kirche, weil ihrem Ansehen schädlich, genommen sehen. Dagegen werde er sich gegen die beantragte Aenderung hinsichtlich der Registerführung erklären, da dieselbe bisher gut gewesen. Redner geht schließlich auf eine längere Ausführung über obligatorische und Nothcivilehe über und giebt zu bedenken, ob man nicht eventuell durch die Aufhebung der

Ehehindernisse Dasselbe erreichen könne, was man mit der Einführung der Civilehe beabsichtige. Er stellt noch folgende Anträge:

- 1) Punct 1 der Wigard'schen Anträge zur Zeit auf sich beruhen zu lassen,
- 2) die Berathungen über Punct 2 bis zur Erledigung der Anträge über Aufhebung der Ehehindernisse auszusetzen, zugleich aber die Staatsregierung zu ersuchen, schon jetzt Mittheilung darüber zu machen, wie viel beabsichtigte Ehen in Folge der bestehenden Gesetze nicht haben geschlossen werden können.

Abg. Wigard verweist auf den Widerspruch, in welchem der erste mit dem zweiten Theil der Aeußerungen des Vorredners stehe, und begründet nochmals in längerer Rede seinen Antrag.

Staatsminister v. Falkenstein: Es sei über den vorliegenden ersten Gegenstand schon so viel geredet und geschrieben worden, daß kaum etwas Neues zu sagen sei. Auf der letzten Juristenversammlung zu Heidelberg sei die Civilehe als nöthig erklärt worden, da man die Sache lediglich vom Rechtsstandpunct aus behandelt habe. Anders verhalte sich dieselbe, wenn man sie vom sittlich-religiösen Standpunct aus betrachte. Der Verweis auf Frankreich bringe ihn auf die Bemerkung, daß der romanische Charakter ganz anders als der germanische geartet sei. Der germanische Charakter habe von jeher die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung verlangt. Es seien noch andere Gesichtspuncte zu berücksichtigen, und er berufe sich hier auf das Zeugniß berühmter Kirchenrechtslehrer. Vor Allem würde die Civilehe das Entstehen eines Dilemma zwischen Staat und Kirche nicht ersparen. In Sachsen habe man, Dank der Weisheit der Landesvertretung, derartige Zwistigkeiten bis jetzt vermieden. Es habe hierbei sicher die Erkenntniß mitgewirkt, daß Staat und Kirche Hand in Hand gehen müssen. Dem Abg. Wigard halte er ein, daß die Civilehe entschieden das religiöse Gefühl unseres Volkes verletzen würde, daß ein Bedürfniß für dieselbe in Sachsen durchaus nicht vorhanden sei. Möge man den Frieden zwischen Staat und Kirche unserem Vaterlande fort und fort erhalten! Es gebe allerdings Verhältnisse, die einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürften, das seien diejenigen der Dissidenten. Nun, die Regierung befasse sich schon seit längerer Zeit mit der Aufstellung der in dieser Beziehung nöthigen Grundsätze.

Abg. Wigard in thatsächlicher Bemerkung gegen den Staatsminister.

Abg. v. Einsiedel: Nach den Erklärungen der Staatsregierung, nachdem insbesondere erklärt worden, daß für die Dissidenten eine Vorlage zu erwarten, sei es für ihn angezeigt, ohne Weiteres gegen Wigard's Antrag zu stimmen.

Abg. Heubner: Man habe den Kern der in Frage stehenden Angelegenheit verkannt. Es handle sich nur darum, ob man den Geistlichen noch ferner weltliche Befugnisse überlassen solle. Der religiöse Sinn der Bevölkerung werde sich mehr und mehr stärken, werde sich zu der Kirche immer mehr hingezogen fühlen, je vollständiger sich die letztere fremdartiger Elemente und Thätigkeit entäußere. Eine fremdartige Thätigkeit sei nun aber ein für alle Mal für sie die Eheschließung.

Abg. Dr. Biedermann: Er wolle nur der Behauptung des Staatsministers entschieden entgegen treten, daß die sittliche und religiöse Grundlage des Staates wesentlich auf der kirchlichen Ehe mit beruhe. Das sittliche Moment ruhe in der Hauptsache auf den bürgerlichen moralischen Einrichtungen. Aus der Geschichte erhelle recht deutlich, daß in Kreisen, welche eine große Kirchlichkeit zur Schau getragen, oft eine ebenso große Unsittlichkeit geherrscht habe.

Staatsminister v. Falkenstein: Er bitte nur zu berücksichtigen, was im Volke bei der Einführung der Civilehe über die Begriffe der Ehe für Unsicherheit entstehen müßte. Gerade in Sachsen, mit seiner fast überhäuften industriellen Bevölkerung, würde dadurch der zum Theil schon bestehenden Gleichgültigkeit und Unsittlichkeit noch mehr Vorschub geleistet werden.

Abg. Ludwig: Für ihn sei die Hauptsache, den übergroßen Einfluß der Geistlichkeit zu brechen. Redner citirt zum Beweise der mißbräuchlichen Anwendung der Amtsgewalt seitens der Geistlichkeit in Ehesachen einen charakteristischen Vorgang aus Chemnitz, dessen Richtigkeit vom Reg.-Commissar Keller bestritten, von dem Redner aber als thatsächlich feststehend aufrecht erhalten wird.

Abg. Sachse: Er constatare, daß von sämmtlichen Rednern ein wahres Bedürfniß der obligatorischen Civilehe nicht nachgefordert sei.

Abg. Wigard gegen den Vorredner.  
Vizepräsident Streit: Er wüßte von der Regierung eine Auskunft darüber, ob noch während des jetzigen Landtags Vorlage wegen Regelung der Dissidentenverhältnisse zu erwarten sei.

Staatsminister v. Falkenstein: Er glaube die Zusicherung geben zu können, daß schon in der nächsten Zeit eine Vorlage dem Landtag zugehen werde.

Abg. Petri: Er habe den Antrag aus vollem Herzen mit unterzeichnet, weil er wolle, daß der Staat von der Kirche unabhängig sei; aus diesem Grunde stimme er für die vollständige Trennung zwischen Staat und Kirche.